



## Verein Freunde von Schloss Wildenstein

---

### Statuten

---

#### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Freunde von Schloss Wildenstein" besteht mit Sitz in Liestal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### § 2 Zweck

Der Verein will im Rahmen seiner Möglichkeiten das Interesse der Öffentlichkeit am Schloss fördern und wachhalten, indem er kulturelle Veranstaltungen auf dem Schloss durchführt.

#### § 3 Mittel

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel zur Erreichung seines Zwecks durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Veranstaltungen

#### § 4 Mitgliedschaft

##### 4.1

Natürliche und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft besteht, solange der Jahresbeitrag bezahlt wird. Ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

##### 4.2

Mitgliederkategorien

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidentinnen/ Ehrenpräsidenten ernennen.

#### § 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

#### § 6 Die Generalversammlung

##### 6.1

Der Generalversammlung (GV) steht die Beschlussfassung über die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen und die ihr vom Vorstand überwiesenen Geschäfte zu. Es sind dies insbesondere:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle auf drei Jahre
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages

## 6.2

Die GV findet jährlich einmal statt. Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Leitung der GV steht der Präsidentin/dem Präsidenten zu. Die GV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt § 10 dieser Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, schriftlich jedoch, wenn die Präsidentin/der Präsident es anordnet oder wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Die GV kann nur über ordentlich angekündigte Gegenstände Beschlüsse fassen.

## § 7 Der Vorstand

## 7.1

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht der GV übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Bestimmung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Aktuarin/des Aktuars und der KassiererIn/des Kassiers
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der GV
- die Gewährleistung der gegenseitigen Information zwischen dem Verein und dem Kanton und der Zusammenarbeit der beiden
- die Bestellung von Ausschüssen
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit der Aktuarin/dem Aktuar oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

## 7.2

Der Vorstand besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für eine Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

## § 8 Rechnungsführung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## § 9 Meinungsdivergenzen

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein und kantonalen Ämtern soll die Bau- und Umweltschutzdirektion entscheiden.

## § 10 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Abänderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kanton Basel-Landschaft, zweckgebunden für den Unterhalt von Schloss Wildenstein.

Genehmigt an der GV vom 27. März 2000

(ergänzt an der GV vom 14. März 2016, § 4, Punkt 4.2)

Bubendorf, 14.März 2016